

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

N° 87.

Donnerstag den 28. März.

1850.

### Bekanntmachung.

Es sollen von dem vor dem Gerberthore an der Chaussee gelegenen Felde einzelne Parcellen zu Gärten vermietet werden. Pachtlustige haben sich deshalb in der Marstalls-Expedition zu melden, woselbst nähere Auskunft ertheilt wird.

Des Raths der Stadt Leipzig Dekomone-Deputation.

#### Kaudtag.

Vierundvierzigste öffentliche Sitzung der 1. Kammer am 26. März.

Der Abg. Adv. Graichen brachte einen Antrag ein wegen Erlassung eines auf die Ablösung der Hufegelder und Hofdienste bezüglichen Gesetzentwurfs, dessen mündliche Motivierung in einer der nächsten Sitzungen erfolgen soll; eben so stellte Prinz Johann einen Antrag auf Abänderung bezüglich auf Zusätze zu den §§. 105 und 106 der provisorisch angenommenen Landtagsordnung. Hierauf wurde von dem Abg. Poppe über das Königl. Decret vom 26. Nov. 1849, die beendigte Abwicklung des Grundsteuerentschädigungsworks betreffend, Bericht abgestattet und von der Kammer dahin Beschluss gefaßt, es bei den in dem nur gedachten Decrete gegebenen Nachweisungen, vorbehältlich der noch abzulegenden Rechenschaft, bewenden zu lassen. Es geschah dieses nicht nur rücksichtlich der vorgelegten Rechnungsaufstellungen, sondern auch der von der Staatsregierung mehr gezahlten 26,700 Thlr. 6 Mgr., so wie endlich der auf richterlichen Entscheid etwa noch zu leistenden Zahlungen, welche von jenem Betrage zu entnehmen sein würden, der von der von den Ständen bewilligten Summe zur Vorbereitung eines neuen Grundsteuersystems übrig geblieben ist und 43,350 Thlr. 22 Mgr. 3 Pf. am Ende des Jahres 1848 betrug. In gleicher Weise ertheilte die Kammer auch ihre Genehmigung zu einem Kaufe, den die Staatsregierung unter dem 16. Nov. 1849 befuß der Erwerbung der Fabrikgebäude der ehemaligen Steingutfabrik in Hubertusburg zu höchst billigen Kaufsbedingungen (für eine Kaufsumme von 7,500 Thlr.) abgeschlossen hat. Die Staatsregierung beabsichtigt nämlich, einen Theil der in der Landesversorgungsanstalt zu Goldiz untergebrachten Verpflegten hierher zu versetzen und so der Ueberfüllung der genannten Landesanstalt vorzubeugen. Endlich trat man noch rücksichtlich einiger Differenzpunkte in den Beschlüssen des ersten und zweiten Kammer über den Gesetzentwurf, einige veränderte Bestimmungen über die Ablösung der Lehngelderverbindlichkeit betreffend, den von der andern Kammer beliebten unwesentlichen Abänderungen ohne Debatte einstimmig bei. Hierauf wurde in Betreff einer Glanzangelegenheit eine längere geheime Sitzung gehalten. Die nächste Sitzung ist vorläufig auf den 4. April anberaumt.

Einundfünfzigste öffentliche Sitzung der 2. Kammer am 25. März.

Heute gab nach Erledigung der Registrande, welche den Bericht über den Josephschen Antrag hinsichtlich der Todesstrafe enthält, Staatsminister v. Beust folgende Antwort auf die vorgestrigste Anfrage des Abg. Biedermann. Zwischen den Regierungen von Sachsen, Baiern und Württemberg sei am 27. Februar eine Uebereinkunft wegen des deutschen Verfassungswerks geschlossen worden, und der Text, welcher in öffentlichen Blättern und auch in der Leipziger Zeitung erschien, sei allerdings wortgetreu bis auf einen Fehler in Art. 10, wo es in Betreff des Wiederzusammensetzens des Reichstags nach der Auflösung nicht sechs Wochen, sondern sechs Monate helfen müsse. In Gemässheit der Uebereinkunft sei die Vorlage zunächst den Regierungen von

Österreich und Preußen communicirt worden, und die erste habe ihren Beitritt bereits formell zu erkennen gegeben; dagegen sei von Preußen noch keine Antwort erfolgt und das Ministerium sei deshalb nicht in der Lage, darüber eine Mittheilung machen zu können. Was sonst zu sagen sein möchte, werde noch heute oder morgen dem außerordentlichen Ausschuß für das deutsche Verfassungswerk mitgetheilt werden, wozu die neulichen Beschlüsse in der ersten Kammer willkommene Gelegenheit böten. Von der sächsischen Regierung sei übrigens die Genehmigung der Uebereinkunft am 2. März gegeben worden. Hierauf erklärt der Abg. Biedermann, zunächst die Mittheilungen an den Verfassungsausschuß abwarten zu wollen, doch hätte er auf Punkt 2. seiner Interpellation (ob nämlich von der Regierung die Zustimmung der Kammer rechtlich vorbehalten worden) eine Auskunft erwartet. Da aber der Staatsminister stillschweigt, so geht die Kammer zur Tagesordnung über. Gegenstand derselben ist der Bericht des ersten Ausschusses (Ref. Koch) über die Verordnung vom 7. Mai, das Verfahren bei Schrengungen der öffentlichen Ruhe und Sicherheit betreffend. In der allgemeinen Debatte entschuldigt Abg. Dr. Held den Vorwurf, deshalb Nothwendigkeit unleugbar, hinsichtlich seiner strengen Bestimmungen damit, daß er nach seiner Überzeugung „nur“ gegeben worden, um aufführerischen Bewegungen aus „unlauteren Motiven“ vorzukommen, welche auch nach Erfüllung der geringsten Wünsche des Volks hätten entstehen können. Abg. v. Dieskau ist der Meinung, die Bestimmungen, wie sie in der Verordnung enthalten (§. 16 u. 17) widersprechen dem „Staatsrecht, der Verfassung und der gesunden Vernunft“, welchen letzteren nochmals wiederholten Ausdruck der Präsident auf Anregung des Staatsministers v. Griesen als „unparlamentarisch“ rügt, wogegen der Abg. v. Dieskau einwendet, er habe keinen persönlichen Vorwurf machen wollen. Hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit der Verordnung beantragt sodann Abg. Klinger, die Kammer solle zu Protocoll erklären, daß sie sich die Berathung, Prüfung und Beschlussfassung über die Frage, ob die Verordnung als verfassungsmäßig zu achten, ausdrücklich vorbehalte und sich durch etwaige Genehmigung der Verordnung nicht präjudizieren wolle, — welcher Antrag einstimmig Annahme findet, worauf man auf die Berathung der einzelnen Paragraphen eingedacht. §. 1, 2 u. 3 schlägt der Ausschuß vor, nach der Fassung der ersten Kammer anzunehmen mit Ausnahme der Worte in §. 1: „gestöt oder bedroht erschönt“, für welche er räth zu setzen: „gestöt wird oder bedroht ist“, was einstimmig genehmigt wird. In §. 2 wünscht Herings den Wegfall der Worte: „in der Regel“, und Schwedler der Worte: „oder des Militärs.“ Beide Abgeordnete finden es nämlich bedenklich, daß nicht jederzeit zuerst die Communalgarde zusammengerufen werden solle, und Abg. Dr. Schwarze schlägt zur Vermittelung vor, die Bestimmung hinzuzufügen: „wenn die Hülfe der Communalgarde nicht sofort erlangt werden kann oder sich nicht ausreichend wirksam zeigt.“ Staatsmin. v. Griesen giebt zu bedenken, in welche üble Lage die Behörden durch solch eine Einschränkung kommen würden, und Hähnzel will von keiner Einschränkung durch dergleichen Abänderungsvorschläge etwas wissen. Biedermann entscheidet sich jedoch für Herings An-